

Juryreglement für die Konzertmusik

an den Kantonalen Musikfesten

(Art. 6.3)

Zusammensetzung der Jury

Art. 1

Eine Jury setzt sich aus 3 Experten zusammen. Jeder Jury gehört ein vom Organisationskomitee zur Verfügung gestellter Sekretär an.

Art. 2

Der jeweils erstgenannte Experte jeder Jury gilt als Vorsitzender. Er ist für den reibungslosen und dem Reglement entsprechenden Ablauf aller Arbeiten verantwortlich. Er unterzeichnet die Bewertungsblätter und die Diplome.

Bewertung der Aufführungen

Art. 3

Die Bewertungsstücke werden in folgender Reihenfolge vorgetragen:

1. Selbstwahlstück
2. Aufgabestück

Die Bewertung der Vorträge von Selbstwahl- und Aufgabestück erfolgt nach folgenden sechs Kriterien (Art. 6.1 des Festreglementes):

1. Stimmung und Intonation
2. Rhythmik und Metrum
3. Dynamik und Klanguausgleich
4. Tonkultur, Technik und Artikulation
5. Musikalischer Ausdruck
6. Interpretation

Art. 4

Der Vortrag eines jeden Stückes wird von 3 Experten bewertet nach der Bewertungsskala des Festreglementes des SBV (Schweizer Blasmusikverband), welches in dem Jahr unseres Kantonalen Musikfestes gültig ist.

Nach dem Vortrag eines jeden Stückes tragen die Experten ihren Kommentar auf die Bewertungsformulare ein und der Präsident der Jury schreibt nach Absprache mit seinen Kollegen die erreichte Punktzahl ein.

Unmittelbar nach der Notengebung des 2. Vortrages werden die erreichte Punktzahl eines jeden Stückes sowie die erreichte Gesamtpunktzahl im Saal bekannt gegeben.

Art. 5

Die Bewertungsblätter sind unmittelbar nach einer kurzen Beratung in 3 Exemplaren zu erstellen. Ein Exemplar kommt ins Rechnungsbüro, ein Exemplar bekommt der Verein und ein Exemplar bleibt bei der kantonalen Musikkommission.

Art. 6

Die vorbereiteten Bewertungsblätter werden den Expertenkollegien jeden Tag vor Beginn der Konzertvorträge durch den Jury - Sekretär ausgehändigt.

Art. 7

Die Punktzahl des Selbstwahlstückes, wie auch des Aufgabestückes werden zusammen mit der Gesamtpunktzahl auf der Rangliste bekannt gegeben.

Berichterstattung der Jury

Art. 8

Nach Beendigung des Selbstwahl- und des Aufgabestückes verfassen die Jurymitglieder einen schriftlichen Bericht über den jeweiligen Vortrag. Dieser wird bei der Rangverkündigung dem Verein ausgehändigt.

Allgemeine Pflichten der Jury

Art. 9

Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

Art. 10

Die Experten verpflichten sich, nach erfolgter Wahl weder an Übungen der konkurrierenden Vereine teilzunehmen, noch diese in irgendeiner Form zu beraten (Art. 5.4 des Festreglementes).

Art. 11

Die Experten verpflichten sich, an der Expertensitzung teilzunehmen. An dieser Sitzung werden alle Modalitäten der Bewertung diskutiert, die Aufgabenstücke besprochen und die Bewertungsmaßstäbe festgelegt.

(Art. 5.10 des Festreglementes).

Art. 12

Die Partituren der Aufgabestücke und der Selbstwahlstücke werden den Experten einen Monat vor dem Fest zur Besichtigung zugestellt.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des KMWV am 30.10.2004 in Collombey **und am 27.10.2007 in Sembrancher.**

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:
Daniel Vogel

Der Sekretär:
Léo Clausen

Der Präsident der Musikkommission
Victor Bonvin